



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 19. Februar 1966

I Teil III Nr.4

Tag	Inhalt	Seite
26.1. 66	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Projektierungsbetriebe. - Kreditanordnung Projektierungsbetriebe -	9
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	16
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“.....	16
	Hinweis.....	16

**Anordnung
über die Gewährung kurzfristiger Kredite
für den Umlaufmittelbereich
der volkseigenen Projektierungsbetriebe.
— Kreditanordnung Projektierungsbetriebe —**

Vom 26. Januar 1966

Auf Grund des § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Projektierungsbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) und deren wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung findet entsprechende Anwendung auf die Projektierungsabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe, wenn die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe dies im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreditinstitut festlegen. Die Kredite für die Projektierungsabteilungen sind den volkseigenen Produktionsbetrieben gesondert zu gewähren.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung auf die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehende WB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau und deren VEB Meliorationsprojektierung. Dabei treten anstelle der Organe der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Notenbank die entsprechenden Organe der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Zuständigkeit der Kreditinstitute

(1) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Deutschen Investitionsbank (Bank) an die Betriebe durch die zuständigen Bezirksfilialen (Bzf) bzw. Zweigstellen (Zw) gewährt.

(2) Die Gewährung von Krediten an wirtschaftsleitende Organe für die Betriebe erfolgt durch die zuständigen Industriebankfilialen (Ibf) der Deutschen Notenbank nach vorheriger Abstimmung mit den Bzf bzw. Zw der Bank oder durch die für die betreffenden wirtschaftsleitenden Organe zuständigen Filialen der Bank.

(3) Die Gewährung von Krediten für Projektierungsabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe erfolgt durch die jeweilige Niederlassung des für die Kreditierung der Produktionsbetriebe zuständigen Kreditinstituts.

§ 3

Kreditplanung

(1) Die Betriebe haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes auszuarbeiten.

(2) Die Bank hat zu dem Vorschlag für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Jahreskreditpläne der volkseigenen Projektierungsbetriebe in ihren Plänen gesondert auszuweisen.

(4) Die Jahreskreditpläne sind den Betrieben durch die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu bestätigen.

(5) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den Betrieben Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(6) Die Leiter der nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe haben im Rahmen der ihnen bestätigten Quartalskreditpläne — Teil volkseigene Projektierungsbetriebe — die Quartalskreditpläne der ihnen unterstehenden Betriebe zu bestätigen.

(7) Die Direktoren der zuständigen Bzf bzw. Leiter der zuständigen Zw der Bank haben die Quartalskreditpläne der Betriebe, die keinem nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, zu prüfen und im